

AZ: -20.4-al- Frau Alffen

NEUFASSUNG

Drucksache Nr.: 0540/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	09.02.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.02.2021	Ö	zurückgestellt
Hauptausschuss	23.03.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.03.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller:

Oberbürgermeister Dr. Taurus /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Konzeption "Eckpunkte
Beteiligungsmanagement"
hier: Muster-Gesellschaftsvertrag
der Stadt Neumünster**

Antrag:

1. Das als Anlage 1 anliegende Muster eines Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), an denen die Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster – M-GV-NMS) wird beschlossen.
2. Die Vertreter/innen in den Generalversammlungen der
 - FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH,
 - Holstenhallen Neumünster GmbH,
 - Holstenhallen Service GmbH
 - SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH
 - Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
 - Wohnungsbau GmbH Neumünsterwerden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen mit der

Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) an denen die Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar mit mind. 5 % beteiligt ist, bis zum 30.09.2021 an die Vorgaben des durch die Ratsversammlung beschlossenen Muster-Gesellschaftsvertrags der Stadt Neumünster angepasst und die entsprechenden Gesellschaftsvertrags-Entwürfe dem Beteiligungsmanagement der Stadt Neumünster hierfür im Vorwege bis zum 30.04.2021 zugesendet werden; hierbei bedürfen vorgesehene Abweichungen von den Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags der Stadt Neumünster der vorherigen Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement.

ISEK:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
 Ja – negativ
 Nein

Begründung:

Zur Neufassung:

In der Sitzung der Ratsversammlung am 16. Februar 2021 wurde die Beschlussfassung zum Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster auf den 30. März 2021 vertagt.

Hintergrund für die Vertagung war eine Aktualisierung des ursprünglich in der Fassung vom 6. Januar 2021 vorgelegten Vertrags-Entwurfs entsprechend eines zwischen den städtischen Eigengesellschaften abgestimmten Papiere mit dem Titel „Folgende Anmerkungen und Konkretisierungen“.

Das Änderungspapier wurde dem Beteiligungsmanagement am 4. Februar 2021 i.R. der Sitzung des Aufsichtsrats der Holstenhallen Neumünster GmbH vorgestellt und den politischen Akteuren zur weiteren Abstimmung hinsichtlich der Berücksichtigung der darin aufgeführten Änderungspunkte im Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster am 5. Februar 2021 durch das Beteiligungsmanagement weitergeleitet.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen wurde der Vertrags-Entwurf bereits vorsorglich um die in dem Änderungspapier aufgeführten Punkte angepasst. Der entsprechend modifizierte Vertrags-Entwurf in der Fassung vom 8. Februar 2021 dient als Grundlage für weitere Beschlussfassungen zum Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster und ist als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügt. Die Änderungen zur vorherigen Fassung sind in der Anlage 3 entsprechend hervorgehoben.

Ausgehend von dem Änderungspapier ist in der neu vorgelegten Vertragsfassung die ur-

sprünglich vorgesehene Regelung zur Vorstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne in der Gesellschafterversammlung (vorher § 13 Satz 3 M-GV-NMS) entfallen. Folgerecht wurde auch auf eine erneute Vorlage der ursprünglich beigefügten Alternativ-Vertrags-Version mit Verlagerung der Beschlussfassungsvorbehalte zu den Wirtschafts- und Finanzplanungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlungen (vormals Anlage 4) verzichtet.

Ausgangslage:

Am 29. Juli 2016 ist das **Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft** vom 21. Juni 2016 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. S. 528). Damit einhergehend wurde auch die Gemeindeordnung (GO) hinsichtlich der Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung von Gemeinden geändert.

Mit dieser Reform des Gemeindefirtschaftsrechts wurden zum einen die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen und ihrer Unternehmen erweitert, die Kommunen im Gegenzug jedoch auch dazu angehalten, die zur angemessenen Steuerung und Kontrolle ihrer Unternehmen erforderlichen Rechte in den Gesellschaftsverträgen bzw. den Satzungen ihrer Unternehmen zu verankern (siehe §§ 102, 109a GO).

Im Rahmen der Umsetzung der Reform des Gemeindefirtschaftsrechts und des **Antrags der Selbstverwaltung B-8 „Beteiligungsmanagement“** aus der Sitzung der Ratsversammlung vom 11. Dezember 2018 wurde die **Konzeption „Eckpunkte Beteiligungsmanagement“** erarbeitet und mit Beschluss der Ratsversammlung vom 18. Juni 2019 (Vorlage Nr. 0319/2018/DS) bestätigt.

Mit diesem Beschluss wurden gemeinschaftlich getragene Rahmenbedingungen für den Aufbau des geforderten Beteiligungsmanagements zur Unterstützung der Selbstverwaltung und deren Vertreter/innen in den Beteiligungsgremien geschaffen.

Muster-Gesellschaftsvertrag:

Ein maßgebender operativer Teilschritt dieser Konzeption ist die Einbindung der gemeinschaftlich erarbeiteten Rahmenbedingungen in einen Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster (M-GV-NMS, siehe Anlage 1) auf Basis des Muster-Gesellschaftsvertrags des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (siehe Anlage 4). Letzterer wurde in Anlehnung an wesentliche Regelungsinhalte der durch die Ratsversammlung beschlossenen Konzeption „Eckpunkte Beteiligungsmanagement“ modifiziert und entsprechend individueller gesellschaftsrechtlicher und politischer Anforderungen des Konzerns Stadt Neumünster weiterentwickelt.

In mehreren Veranstaltungen unter umfangreicher Mitwirkung beteiligter Akteure in 2020 und 2021 wurden die Entwurfsinhalte des Muster-Gesellschaftsvertrags vorgestellt und modifizierten sich durch das Einbringen von Anmerkungen und Erwartungen aus den Gesellschaften zur vorliegenden Fassung. Hierbei konnten die durch die Gesellschaften eingebrachten Anregungen durch begleitende Abstimmung mit den Gesellschaften unter Beibehaltung gesetzlicher Erfordernisse weitreichend berücksichtigt werden.

Der Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster verfolgt drei wesentliche Ziele, wobei diese unmittelbar aufeinander aufbauen bzw. ineinander übergreifen:

- **Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen:**

Das Fundament für die vertragliche Ausgestaltung bilden die gesetzlichen Anforderungen des Gemeindefirtschaftsrechts. Hierbei sind insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen für wirtschaftliche Betätigungen nach §§ 101 Abs. 1 und 101a GO, die Gründungsvoraussetzungen für Gesellschaften nach § 102 Abs. 2 GO sowie die Vorgaben für das Beteiligungsmanagement nach § 109a GO zu beachten und entsprechend in den Gesellschaftsverträgen zu verankern.

Zur Rechtsklarheit ist der Muster-Gesellschaftsvertrag so konzipiert, dass er auch Vor-

schriften des ohnehin bzw. ersatzweise geltenden Gesellschaftsrechts wiedergibt.

- **Stärkung der eigentümergeorientierten Steuerung:**

Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Aufgabenzuständigkeit der Gesellschaftsorgane werden gemäß der Konzeption „Eckpunkte Beteiligungsmanagement“ grundsätzlich im Sinne einer eigentümergeorientierten Ausrichtung ausgelegt und Rechte und Beschlussfassungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung zur Stärkung der Steuerungsfunktion dementsprechend gestärkt. Die Zustimmung zur Wirtschafts- und Finanzplanung durch den Aufsichtsrat nach bisheriger Praxis bleibt hiervon unberührt.

Auch die Ausgestaltung von Teilnahme-, Einsichts- oder Auskunftsrechten der nach § 104 Abs. 1 GO bestellten Vertreter/innen sowie der gesetzlichen Vertretung der Stadt Neumünster und des Beteiligungsmanagements der Stadt Neumünster, wie auch die Regelungen zur Übermittlung von Sitzungsunterlagen und Niederschriften, wurden weitgehend entsprechend der beschlossenen Konzeption „Eckpunkte Beteiligungsmanagement“ in den Mustergesellschaftsvertrag aufgenommen, um durch eine konsequente und vollständige Informationsversorgung aller Akteure eine angemessene Steuerung und Kontrolle der städtischen Beteiligungen gewährleisten zu können.

- **Vereinheitlichung und Standardisierung bestehender Regelungen:**

Die aktuellen Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen weichen trotz gleicher Regelungsinhalte z.T. stark voneinander ab, dies beispielsweise bei den Regelungen zur Entsendung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.

Der Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster zielt daher darauf ab, gleiche Regelungsinhalte hinsichtlich Prozessen, Instrumenten und Zuständigkeiten zukünftig auch unter den Gesellschaften möglichst gleichartig zu organisieren und diese somit zu vereinheitlichen bzw. zu standardisieren.

Die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen auch beteiligungsspezifische Tatbestände einzubinden, wie bspw. eine Besetzung der Aufsichtsräte der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH und der Gesellschaften des SWN-Konzerns weiterhin auch mit Arbeitnehmervertretern, bleibt hiervon unberührt.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrags der Stadt Neumünster können der Anlage 2 entnommen werden

Beschlussfassungsvorbehalt für Wirtschafts- und Finanzplanungen:

Ein wesentliches Merkmal der modifizierten Vertrags-Fassung findet sich in der Verlagerung der Beschlussfassungen über die Wirtschafts- und Finanzplanungen in den Aufgabenbereich der Aufsichtsräte.

Da sich im Verlauf des Verfahrens ein mehrheitliches Bild sowohl in den Organen der Gesellschaften, als auch auf politischer Ebene abzeichnete, diese Materie entgegen der vorherigen Positionierungen doch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlungen verlagern zu wollen, wurde der Vertragsentwurf entsprechend angepasst.

Weiteres Verfahren:

Nach Zustimmung der Ratsversammlung zu dem Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster passen die städtischen Beteiligungen mit der Rechtsform einer GmbH, an denen die Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar mit mind. 5 % beteiligt ist, ihre bestehenden Gesellschaftsverträge entsprechend an und leiten die Entwürfe dem Beteiligungsmanagement bis zum **30. April 2021** zu.

Die an den Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster angepassten Gesell-

schaftsverträge der städtischen Beteiligungen werden der Ratsversammlung voraussichtlich in der Sitzung am **14. September 2021** erneut zur Beschlussfassung vorgelegt und nachfolgend durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss und Eintragung ins Handelsregister in Kraft gesetzt.

Die Fristvorgabe zur Umsetzung der Reform des Gemeindegewirtschaftsrechts und Anpassung der Gesellschaftsverträge nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Satz 1 GO bestand gemäß § 102 Abs. 5 GO grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020.

Einem Antrag der Stadt Neumünster auf Genehmigung zur Verlängerung der gesetzlich vorgesehenen Fristsetzung wurde durch die Kommunalaufsicht zugestimmt und der Stadt Neumünster eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2021 gewährt. Aufgrund der Vertagung der Beschlussfassung zum Muster-Gesellschaftsvertrag wurde einer erneut beantragten Fristverlängerung bis zum **30. September 2021** zugestimmt.

Verfahrenshinweise:

Die Fassung der Gesellschafterbeschlüsse zur Hinwirkung auf die Vertragsanpassung erfolgen bei Zustimmung der Ratsversammlung ohne die Abhaltung von Versammlungen (§ 48 Abs. 2 GmbHG), da die von der Stadt Neumünster nach § 104 Abs. 1 GO bestellten Gesellschaftervertreter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen haben und somit Beschlüsse der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG erforderlichen Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen stehen die Änderungen der Gesellschaftsverträge bei den Minderheitsbeteiligungen der Stadt Neumünster mit einem Geschäftsanteil von unter 75 % unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Mitgesellschafter. Schlägt das Hinwirken der gemeindlichen Vertreter/innen zur Änderung der Gesellschaftsverträge fehl, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu beantragen.

Weiterhin geplant ist, die Regularien des vorrangig für GmbHs geltenden Muster-Gesellschaftsvertrags der Stadt Neumünster auch noch an die für die städtische Kommunalunternehmen in der Form von Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Rechtsgrundlagen anzugleichen, um in einem weiteren späteren Schritt abschließend auch die Satzung des Kiek in! Neumünster entsprechend anpassen zu können.

Im Auftrage

Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster für GmbHs (*Anlage 1*)
- Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster mit Erläuterungen (*Anlage 2*)
- Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster im Änderungsmodus (*Anlage 3*)
- Muster-Gesellschaftsvertrag des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (*Anlage 4*)